

Infoblatt für Service & Verkauf

Ihr Wegweiser durch das Oö. Jugendschutzgesetz



Die wesentlichen Bestimmungen im Überblick



Alkohol

- > An Jugendliche **unter 16 Jahren** wird **kein Alkohol** abgegeben.
- > An Jugendliche **unter 18 Jahren** wird **kein gebrannter Alkohol** abgegeben – auch nicht in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops, Cocktails und Liköre.



Tabak- & Nikotinprodukte

- > An Jugendliche **unter 18 Jahren** werden **keine Tabak- und Nikotinprodukte** abgegeben – wie z.B. Zigaretten, Wasserpfeifen (Shishas), E-Shishas und E-Zigaretten und die dafür notwendigen Zusatzprodukte.

NEU: Auch tabakfreie Nikotinbeutel & rauchbare CBD-Produkte sind unter 18 Jahren nicht erlaubt.

Ausgehzeiten

Ohne Aufsichtsperson gelten folgende Ausgehzeiten:

- > unter 14 Jahren von 5:00 bis 22:00 Uhr
- > mit 14 und 15 Jahren von 5:00 bis 24:00 Uhr
- > ab 16 Jahren ohne zeitliche Begrenzung

Auch mit einer schriftlichen Bestätigung der Erziehungsberechtigten dürfen Jugendliche nicht ohne Aufsichtsperson außerhalb der gültigen Ausgehzeiten unterwegs sein.



Mit Aufsichtsperson: ohne zeitliche Begrenzung

Die Aufsichtsperson muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorweisen können.

Unser Personal ist verpflichtet, auf die Vorschriften im Oö. Jugendschutzgesetz zu achten und darf zur Überprüfung einen Altersnachweis verlangen.



Informationen und Tipps
jugendschutz-ooe.at

DAS GESETZ MACHT SINN

Jugendliche reagieren stärker auf Alkohol, Rauchen & Nikotin, da deren Körper und Gehirn noch in Entwicklung sind.

» Fakt ist: Unfälle oder Gewaltdelikte sind eine häufige Folge, wenn Alkohol im Spiel ist. Und je früher Jugendliche Produkte mit Nikotin konsumieren, desto größer ist die Suchtgefahr.

Unternehmer:innen, Veranstalter:innen und Liegenschaftseigentümer:innen sind verpflichtet, durch Aushang oder Auslage auf die maßgeblichen Bestimmungen deutlich hinzuweisen.

Hinweisschilder sind bei der Wirtschaftskammer OÖ unter wko.at/ooe bei der jeweiligen Branche - Sparte Handel bzw. Sparte Tourismus & Freizeitwirtschaft - erhältlich bzw. direkt im Downloadbereich abrufbar.

Es müssen die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen getroffen werden:

> Überprüfung des Alters

Als **Nachweis** gelten alle amtlichen Lichtbildausweise* wie Personalausweis, Pass, Führerschein, ein Lichtbildausweis der öffentlichen Verkehrsbetriebe sowie die 4youCard* des Landes OÖ. (* auch in digitaler Form)



- ✗ Ermöglichen Sie Ihren Mitarbeiter:innen das Eintippen der Geburtsdaten jugendlicher Kund:innen bei Computerkassen und eine automatische Berechnung, ob das betreffende Produkt verkauft werden darf oder nicht. Falls dies nicht möglich ist, bringen Sie an jeder Kassa ein Hinweisschild mit den aktuell erlaubten Geburtsdaten an.

- > allenfalls die **Verweigerung des Zutritts bzw. die Aufforderung zum Verlassen** der Betriebsräumlichkeiten, Veranstaltungsorten und Liegenschaften
- > erforderliche **Anweisung der Mitarbeiter:innen**

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen geahndet. 

Umgang mit Personal

Information aller Mitarbeiter:innen

- > Erläutern Sie Ihrem Team die gesetzlichen Vorschriften und fordern Sie (**nachweislich**, also am besten schriftlich) deren Einhaltung ein.
- > Besprechen Sie die Umsetzung der Bestimmungen in Ihrem Betrieb und treffen Sie Vereinbarungen, wie unangenehme Situationen gelöst werden können.
- > Platzieren Sie entsprechende Informationen für Ihre Kundschaft – Sie können dafür auch die Rückseite dieses Infoblatts verwenden.



Umgang mit Jugendlichen

Überprüfung des Alters

bei Jugendlichen, die Alkohol, Tabak- oder Nikotinprodukte kaufen möchten

- > Klären Sie das Alter (in Du- oder Sie-Form)



- ✗ „Können Sie mir Ihr Alter sagen?“
- ✗ „Haben Sie einen Ausweis dabei? Wenn ich Ihr Alter nicht überprüfen kann, darf ich Ihnen keinen Alkohol/keine Zigaretten (oder ähnliches) verkaufen. Das ist Gesetz.“

- > Wenn der/die Kund:in offensichtlich zu jung ist, weisen Sie Wünsche nach Alkohol, Zigaretten oder anderen Tabak-/Nikotinprodukten kurz und bündig ab



- ✗ „Du bist zu jung, um Bier/Zigaretten zu kaufen.“
- ✗ „Ich darf dir keinen Alkohol ausschenken/keine Nikotinbeutel verkaufen, solange du nicht 16/18 Jahre alt bist.“
- ✗ Lassen Sie Ausreden wie „Ich kaufe den Alkohol/die Zigaretten für meine Eltern“ nicht zu. Die Ausnahmeregelung, wonach Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen für ihre Eltern Alkohol und Tabakwaren kaufen durften, wurde schon im September 2005 aufgehoben.

- > Lassen Sie sich auf keine Diskussion ein und bleiben Sie entschlossen. Das **Gesetz verpflichtet** Sie dazu und sieht teure Strafen vor, falls die Vorschriften nicht eingehalten werden.

Testkäufe

Das Oö. Jugendschutzgesetz sieht vor, dass in Betrieben des Einzelhandels und der Gastronomie Testkäufe mit Jugendlichen durchgeführt werden.

- > Ziel ist eine **Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Betrieben zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen** zu erreichen, sowie eine Änderung der Abgabep Praxis herbeizuführen und ein neues **Bewusstsein für den Jugendschutz** bei allen Beteiligten zu schaffen.

Die Oö. Landesregierung hat das Institut Suchtprävention damit beauftragt, Testkäufe durchzuführen und setzt die Rahmenbedingungen fest.

Bei Übertretung des Gesetzes im Rahmen der Testkäufe soll nicht sofortige Anzeige und Strafe im Vordergrund stehen, sondern **Information und Prävention**. Betroffene Betriebe werden in kurzen Abständen neuerlich kontrolliert und erst bei einer erneuten Übertretung wird eine Anzeige erfolgen.

Impressum: Stand Februar 2024

Medieninhaber, Herausgeber & Redaktion: Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz | E-Mail: geft.post@ooe.gv.at | Fotos: Land OÖ | Layout: spectory | Druckerei: DIREKTA | Datenschutz: land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH

institut
sucht
prävention
pro mente OÖ

- unter 14 J.
- 14.-16 J.
- 16.-18 J.
- ab 18 J.

Ausgehen

bis 22:00 Uhr	✓	✓	✓	✓
bis 24:00 Uhr		✓	✓	✓
ohne Begrenzung			✓	✓

Alkohol

nicht gebrannt (z.B. Bier, Wein)			✓	✓
gebrannt (Schnapps, auch Alkopops o.ä.)				✓

Rauchen & Nikotin

Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas, ...				✓
Nikotinbeutel, rauchbare CBD-Produkte				✓

Achtung: Erziehungsberechtigte können innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen kürzere Ausgehzeiten festlegen!
 Mehr Infos: jugendschutz-ooe.at